

Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten vom 27.01.2022

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadschlG - vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) und der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956) in der Fassung der Verordnung vom 08. September 2013 (GVBl S. 588) erlässt die **Stadt Oettingen i.Bay.** folgende vom Stadtrat am 27. Januar 2021 beschlossene **Verordnung**:

§ 1

Aus Anlass von Märkten dürfen in der Stadt Oettingen i.Bay. die Verkaufsstellen geöffnet sein:

Sonntag, 03.04.2022

Sonntag, 08.05.2022

Sonntag, 30.10.2022

Sonntag, 27.11.2022

jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

§ 2

(1) Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind erwachsene Arbeitnehmer, die am Marktsonntag in Verkaufsstellen beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr, wenn sie länger als 6 Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere § 17 LadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und § 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Jugendliche unter 18 Jahren, werdende und stillende Mütter dürfen also während der an den Marktsonntagen ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nicht beschäftigt werden.

§ 3

Auf § 24 Abs. 2 LadSchlG, wonach für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Vorschriften oder die Auflagen dieser Verordnung Geldbußen bis zu 2.500 Euro vorgesehen sind, wird hingewiesen. Die in § 21 MuSchG und § 58 JArbSchG genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht in den Stadtteilen Niederhofen, Erlbach, Heuberg, Lehmingen und Nittingen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oettingen i.Bay., den 02.02.2022
Stadt Oettingen i.Bay.

Thomas H e y d e c k e r
Erster Bürgermeister